

IFRS Aktuell

Ausgabe 02.2018

Neueste Entwicklungen
in der IFRS-Welt

**IFRS 9 und IFRS 15: Angaben in
Zwischenabschlüssen 2018**

Art und Umfang der Angaben und Besonderheiten

**Das überarbeitete Rahmenkonzept
für die Finanzberichterstattung**

Darstellung der wesentlichen Änderungen

Änderungen an IAS 19

Was müssen Unternehmen beachten?

The EY logo consists of the letters 'EY' in a bold, white, sans-serif font. A yellow diagonal bar is positioned above the 'Y'.

Building a better
working world



Impressum

Redaktion:

Christiane Hold, Sascha Weiß

Design und Layout: Sabine Reissner

Lektorat: Jutta Cram

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock

Fotos: Gettyimages

Adresse der Redaktion:

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Elena Munding

Rothenbaumchaussee 78

20148 Hamburg, Deutschland

Telefon +49 40 36132 16187

Telefax +49 181 3943 16187

ey.scout.news@de.ey.com

Bilderserie: Melbourne

Editorial

In dieser Ausgabe von IFRS Aktuell geben wir Ihnen einen Überblick über die folgenden Themen:

- ▶ IFRS 9 und IFRS 15: Art und Umfang der Angaben in Zwischenabschlüssen 2018
- ▶ Das überarbeitete Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung: Was ist neu?
- ▶ Jährliches Verbesserungsverfahren (2015-2017) abgeschlossen: Überblick über die Änderungen
- ▶ IFRIC IC: Darstellung der Agenda-Entscheidung vom November 2017
- ▶ IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*

Haben Sie Fragen oder Anregungen zu dieser Ausgabe von IFRS Aktuell?
Wir freuen uns auf Ihre Mail an ey.scout.news@de.ey.com.

Inhalt

04

Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

12

IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung

20

IASB schließt jährliches Änderungsverfahren ab (Zyklus 2015-2017)

24

Agenda-Entscheidung des IFRS IC im November

28

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*

32

17. IFRS® Kongress 2018

34

EY-Veranstaltungen zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

36


EY-Publikationen

38

EY IFRS Webcasts

39

Ihre Ansprechpartner in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Luxemburg



Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, haben ab dem 1. Januar 2018 die neuen Regelungen von IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden erstmalig verpflichtend anzuwenden. Angaben zu den Auswirkungen, die sich aus dieser erstmaligen Anwendung auf den IFRS-Abschluss eines Unternehmens ergeben haben, sind jedoch nicht erst im IFRS-Abschluss zum 31. Dezember 2018 zu machen, sondern bereits in den Zwischenabschlüssen des Jahres 2018. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen einen Zwischenabschluss nach IAS 34 Zwischenberichterstattung aufstellt. Nach § 115 Abs. 3 WpHG sind Unternehmen, die als Inlandsemittent Aktien oder Schuldtitel ausgegeben haben, verpflichtet, einen Halbjahresfinanzbericht nach den gültigen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen. Unternehmen im Anwendungsbereich der IAS-Verordnung der Europäischen Union sind somit verpflichtet, ihren Konzern-Halbjahresfinanzbericht nach IAS 34 aufzustellen.



Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Die Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 15 sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen können bereits im ersten Zwischenabschluss nach IAS 34 im Geschäftsjahr 2018 zu erweiterten Angabepflichten führen.
- ▶ Der Umfang der notwendigen Berichterstattung im Zwischenabschluss hängt neben dem Grad der Betroffenheit von weiteren Faktoren ab, u. a. der Ausführlichkeit der Darstellung der Auswirkungen im letzten Jahresabschluss sowie der Art der Erstanwendung.
- ▶ Mit Blick auf IFRS 15 hängt der Umfang der Angaben im Zwischenabschluss u. a. von der Wahl der Umstellungsmethode (vollständige oder modifiziert retrospektive Methode) ab.
- ▶ IFRS 9 ist grundsätzlich rückwirkend anzuwenden und Unternehmen haben abzuwägen, inwieweit die Vergleichsinformationen im Abschluss angepasst werden sollen oder nicht.



Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Anforderungen des IAS 34

Eine wesentliche Zielsetzung der Zwischenberichterstattung besteht darin, Nutzern von IFRS-Abschlüssen Informationen bereitzustellen, die für das Verständnis von Veränderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahres bei der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind, relevant sind.

Nach IAS 34 hat ein Unternehmen im Zwischenabschluss eine Beschreibung der Art und der Auswirkung von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden aufzunehmen sowie die Art und den Umfang von Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Berichtsperioden dargestellt wurden, anzugeben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass IAS 34 nicht die vollumfänglichen Angaben verlangt, die gemäß IAS 8.28 in Bezug auf die erstmalige Anwendung eines IFRS gemacht werden müssen.





Im ersten Zwischenabschluss des Jahres 2018, der in Übereinstimmung mit IAS 34 aufgestellt wird, haben Unternehmen – auch wenn es sich dabei um einen verkürzten Zwischenabschluss handelt – die nach IFRS 9 sowie IFRS 15 erforderlichen neuen Rechnungslegungsmethoden anzugeben, sofern diese nicht bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 angegeben wurden. Dies kann z. B. im Rahmen der nach IAS 8.30 geforderten Angaben zu den Auswirkungen neuer, aber noch nicht angewandeter Rechnungslegungsmethoden erfolgt sein. In einigen Fällen haben Unternehmen ihre neuen Rechnungslegungsmethoden – insbesondere in Bezug auf IFRS 9 – in einem separaten sog. „transition document“ veröffentlicht. Dies betrifft vor allem Kreditinstitute. Bei bereits erfolgter Angabe der neuen Rechnungslegungsmethoden kann ein Unternehmen diese im Zwischenabschluss durch Verweis auf den Jahresabschluss 2017 bzw. auf das „transition document“ aufnehmen. Ein „transition document“ muss den Nutzern des Zwischenabschlusses zeitgleich mit dem Zwischenabschluss und auf die gleiche Art und Weise zugänglich gemacht werden, z. B. durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens.

Bei der Bestimmung des Umfangs der in einem verkürzten Zwischenabschluss vorzunehmenden Angaben sind Unternehmen gefordert, Ermessensentscheidungen zu treffen, wobei auch die Erwartungshaltungen von Regulatoren sowie Investoren berücksichtigt werden sollten. Beispielsweise können weniger umfangreiche Angaben ausreichend sein, wenn die möglichen Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 bereits im letzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausführlich erläutert wurden oder wenn die Auswirkungen nicht von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen sind.

Bei der Bestimmung, wie die Beschreibung von „Art und Auswirkung“ von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden in einem verkürzten Zwischenabschluss am besten vorzunehmen ist, können die spezifischeren Anforderungen, die für den Jahresabschluss in dieser Frage gelten, herangezogen werden. Darüber hinaus wird der Umfang der Angaben zu den Auswirkungen von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden im verkürzten Zwischenabschluss ebenso wie im Jahresabschluss von der Art der erstmaligen Anwendung abhängen. Wenn Unternehmen sich dafür entscheiden, Vergleichszahlen gemäß IFRS 9 anzupassen

und/oder IFRS 15 unter Anwendung der vollständigen rückwirkenden Methode anzuwenden, sind Angaben zu den Auswirkungen in Bezug auf die Vergleichszahlen gefordert (sofern wesentlich). Andernfalls werden die Vergleichszahlen nicht angepasst, und die Angaben zu den Auswirkungen mit Blick auf die Bilanz beziehen sich hauptsächlich auf die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2018.

Der Detaillierungsgrad der Angaben zu den Auswirkungen von Änderungen von Rechnungslegungsmethoden muss im Zusammenhang mit den Fakten und Umständen, die für das jeweilige Unternehmen einschlägig sind, betrachtet werden. In vielen Fällen wird daher die alleinige Darstellung der Auswirkungen auf das Eigenkapital nicht ausreichen, sondern eine Angabe der Auswirkungen auf die einzelnen von den Änderungen betroffenen Posten des Abschlusses angemessen sein. Unter Umständen kann es auch angebracht sein, die Auswirkungen einzelner Änderungen separat zu erläutern, da dies den Nutzern des Abschlusses nützliche Informationen liefert. Für ein Finanzinstitut könnte sich daher z. B. eine Erläuterung der Auswirkungen der geänderten Vorschriften zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie gesonderte Erläuterungen zu den Auswirkungen der neuen Wertminderungsvorschriften nach IFRS 9 als sinnvoll darstellen.

Unternehmen, die sich dafür entscheiden, Vergleichszahlen nach IFRS 9 anzupassen und/oder IFRS 15 nach der vollständigen rückwirkenden Methode anzuwenden, müssen für ihren Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 prüfen, ob eine dritte Bilanz zu Beginn der Vorperiode im Jahresabschluss gemäß § 40A des IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* erforderlich ist. In einem verkürzten Zwischenabschluss nach IAS 34, zum Beispiel im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2018, ist jedoch nach unserer Auffassung keine dritte Bilanz erforderlich.

Besonderheiten im Hinblick auf IFRS 15

Ein Unternehmen, das den vollständigen rückwirkenden Ansatz bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 wählt, muss die Angaben nach IAS 8.28(f) in Bezug auf die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung auf die laufende Berichtsperiode, d. h. für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, nicht machen, da IFRS 15.C4 hiervon eine Befreiung gewährt.



Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Lediglich für die Vergleichsperiode (für die Bilanz zum 31. Dezember 2017 sowie für die Vergleichsperiode der Gesamtergebnisrechnung, d. h. für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017) ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 eine Überleitungsrechnung für die Anpassungen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 erforderlich. Daher kann unseres Erachtens im Rahmen eines verkürzten Zwischenberichts nach IAS 34 auf die Darstellung von Auswirkungen auf die laufende (Zwischen-)Berichtsperiode verzichtet werden.

Ein Unternehmen, das sich für die Anwendung des modifizierten rückwirkenden Ansatzes entscheidet, ermittelt die Vergleichsinformationen für alle Abschlussbestandteile nach den Vorschriften von IAS 11 und IAS 18 sowie den dazugehörigen Interpretationen und muss IFRS 15 lediglich auf die aktuellste im Abschluss dargestellte Berichtsperiode rückwirkend anwenden. Dazu muss das Unternehmen den kumulierten Effekt aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 zum Erstanwendungszeitpunkt als Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen (oder anderer Eigenkapitalbestandteile) erfassen. Die Ermittlung dieses kumulierten Effekts ist davon abhängig, auf welche Verträge die Regelungen von IFRS 15 angewendet werden.

Nach dem modifizierten rückwirkenden Ansatz kann IFRS 15 wahlweise entweder auf alle Verträge, die zum Erstanwendungszeitpunkt bestehen, angewendet werden oder lediglich auf solche Verträge, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind. Dieser Sachverhalt ist entsprechend anzugeben. Ein Unternehmen, das sich für den modifizierten rückwirkenden Ansatz entscheidet, kann ferner die Ausnahmeregelung für Vertragsänderungen in Anspruch nehmen. Dabei kann es wählen, ob es die Ausnahmeregelung auf alle Vertragsänderungen anwendet, die vor einem der folgenden Zeitpunkte auftreten: (a) dem Beginn der frühesten dargestellten Periode (d. h. vor dem 1. Januar 2017, wenn ein Unternehmen mit einem Geschäftsjahresende zum Dezember nur eine Vergleichsperiode ausweist) oder (b) dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung. Nach IFRS 15.C8 hat ein Unternehmen, das sich für den modifizierten rückwirkenden Ansatz entschieden hat, in seinem Jahresabschluss den aus der Anwendung von IFRS 15 resultierenden Anpassungsbetrag für jeden einzelnen betroffenen Abschlussposten anzugeben und die Gründe für wesentliche Änderungen zu erläutern.



Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - ESMA) hat am 3. April 2018 einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Beaufsichtigungs- und Enforcementtätigkeiten veröffentlicht, die im Jahr 2017 in Hinblick auf Finanzinformationen durchgeführt wurden. Der Bericht geht auch auf Sachverhalte ein, die auf den Sitzungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen (European Enforcers Coordination Sessions - EECS) diskutiert wurden, darunter eine Umsetzungsfrage im Zusammenhang mit den Angaben zur Umstellung auf IFRS 15.

Konkret ging es darum, ob Abschlusssteller, die IFRS 15 anwenden und dabei den modifizierten rückwirkenden Ansatz nach IFRS 15.C3(b) verwenden, die nach IFRS 15.C8 geforderten Angaben im ersten Zwischenabschluss, der nach dem Erstanwendungszeitpunkt aufgestellt wurde, machen müssen. Nach Auffassung der EECS-Vertreter verweist IFRS 15.C8 bei der Forderung nach diesen zusätzlichen Angaben auf Berichtsperioden, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung enthalten. Sie kamen daher zu dem Schluss, dass wesentliche Vergleichsinformationen fehlen würden, wenn der Abschlusssteller im Zwischenabschluss keine Angaben darüber machen würde, wie sich die Umsatzerlöse im Falle der weiteren Anwendung des bisher geltenden Standards geändert hätten. Sofern bei der Erstellung des letzten Jahresabschlusses eine andere Methode zur Bewertung und Erfassung von Umsatzerlösen angewendet wurde, geht die ESMA folglich davon aus, dass Abschlusssteller, die den modifizierten rückwirkenden Ansatz anwenden, die nach IFRS 15.C8 geforderten Angaben in allen Zwischenberichtsperioden machen werden, die den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 enthalten.

Diese Sichtweise der ESMA lässt sich nach unserer Auffassung nicht ohne Weiteres aus IAS 34 herleiten. Unseres Erachtens ist daher abhängig vom Grad der Betroffenheit des Unternehmens abzuwägen, ob in einem verkürzten Zwischenabschluss die Angaben nach IFRS 15.C8 für jeden einzelnen betroffenen Abschlussposten zu machen sind. Die Zielsetzung von IAS 34, Nutzer über die Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Zwischenberichtsperiode aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 zu informieren, kann ggf. auch durch Erläuterungen erfüllt werden, die nicht notwendigerweise vollumfänglich den Anforderungen des IFRS 15.C8 entsprechen.

Wesentliche Anpassungen von Posten der Zwischenbilanz und der Gesamtergebnisrechnung für die Zwischenberichtsperiode, die sich aus der Bilanzierung nach IFRS 15 im Vergleich zur bisherigen Umsatzbilanzierung ergeben, sollten jedoch für den Abschlussleser hinreichend nachvollziehbar und deutlich dargestellt und erläutert werden.

In Bezug auf die Erläuterung zu den neuen Bilanzierungsmethoden für die Umsatzrealisierung sollte ein Unternehmen darauf achten, diese für die wesentlichen Erlösströme hinreichend spezifisch zu formulieren. Eine reine Darstellung des Fünf-Schritte-Modells von IFRS 15 ist unseres Erachtens hierfür nicht ausreichend.

Zu beachten ist für einen Zwischenabschluss nach IAS 34 zudem, dass gem. IAS 34.16A(I) Angaben zur Aufgliederung von Umsatzerlösen zu machen sind. Diese Angaben sind in Übereinstimmung mit den §§ 114 und 115 von IFRS 15 zu machen. Nach IFRS 15.114 sind die Umsatzerlöse eines Unternehmens nach Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Umsatzerlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln. Diese Angabevorschrift aus IFRS 15 ist die einzige, die sowohl im Zwischen- als auch im Jahresabschluss zu erfüllen ist. Bei Unternehmen, die den modifizierten retrospektiven Ansatz anwenden, werden die Zahlen der Vergleichsperiode für diese Angabe nach den bisherigen Regelungen von IAS 11 und IAS 18 ermittelt.





Angaben in Zwischenabschlüssen aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15

Besonderheiten im Hinblick auf IFRS 9

Im Gegensatz zu IFRS 15 unterscheidet IFRS 9 nicht zwischen einer „vollständigen retrospektiven und einer „modifizierten retrospektiven“ Anwendung. Ein Unternehmen muss IFRS 9 rückwirkend gemäß IAS 8 anwenden, sofern in den §§ IFRS 9.7.2.4 bis 9.7.2.26 und IFRS 9.7.2.28 nichts anderes bestimmt ist, und hat dann nach IFRS 9.7.2.15 die Wahl, ob die Vergleichsinformationen angepasst werden sollen oder nicht. Eine wesentliche Ausnahme von der rückwirkenden Anwendung betrifft die Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, die in der Regel prospektiv anzuwenden sind.

Eine Anpassung früherer Perioden ist jedoch gem. IFRS 9 nur dann zulässig, wenn dies ohne eine rückblickende Verfahrensweise (sog. „use of hindsight“) möglich ist.¹ Eine rückblickende Verfahrensweise beinhaltet in diesem Zusammenhang Faktoren, die sich auf die Bewertung auswirken, wie beizulegende Zeitwerte und Berechnungen von erwarteten Kreditverlusten. Das Datum der erstmaligen Anwendung bleibt der 1. Januar 2018, auch wenn sich ein Unternehmen für eine Anpassung der Vergleichswerte entscheidet. Unabhängig davon, ob ein Unternehmen sich dafür entscheidet, Vergleichszahlen anzupassen oder nicht, darf der Standard nicht auf Posten angewendet werden, die bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung ausgebucht wurden.

Unternehmen sollten die Bedeutung des Zeitpunkts für die erstmalige Anwendung von IFRS 9 beachten, da Entscheidungen über eine Vielzahl von Sachverhalten gemäß IFRS 9 zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung getroffen werden müssen, um eine rückblickende Verfahrensweise zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden. Dies betrifft z. B. die Entscheidung, ob das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert für Eigenkapitalinstrumente ausgeübt werden soll.

Derartige Sachverhalte können auch Auswirkungen auf die Entscheidung eines Unternehmens haben, ob es seine Vergleichsinformationen anpasst oder nicht. Wenn sich ein Unternehmen dafür entscheidet, die Vergleichsinformationen nicht anzupassen, sind für diese die Klassifizierungs- und Bewertungsvorschriften

¹ Bei einer rückblickenden Verfahrensweise werden Informationen für die Bilanzierung von in der Vergangenheit liegenden Geschäftsvorfällen verwendet, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorlagen und sich erst im Rückblick ergeben haben, wobei diese Informationen auch nicht auf werterhellenden Ereignissen nach IAS 10 beruhen.



von IAS 39 unverändert anzuwenden. Dies gilt dann ebenso für die Angabevorschriften in Bezug auf die Vergleichsperiode. Relevant ist diese Vorgehensweise insbesondere bei den nach IAS 34.16A(j) geforderten Angaben zu den beizulegenden Zeitwerten von finanziellen Vermögenswerten, die in Übereinstimmung mit IFRS 7.25, 26, 28 und 30 zu machen sind.

Spezifische Anhangangaben zu den Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 ergeben sich aus IFRS 7.42I-S, wonach bspw. für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten die ursprüngliche Bewertungskategorie und der Buchwert nach IAS 39 sowie die Bewertungskategorie und der Buchwert gemäß IFRS 9 gegenüber zu stellen sind. Für den Zwischenabschluss von Nicht-Banken sind unserer Auffassung nach diese Angaben nicht zwingend vollumfänglich zu machen; in Abhängigkeit vom Ausmaß der Änderungen durch IFRS 9 ist jedoch abzuwägen, ob alle oder nur einzelne Angaben zu machen sind. Aufgrund der hohen Betroffenheit von Banken durch IFRS 9 kann davon ausgegangen werden, dass der erste Zwischenbericht eine höhere Aufmerksamkeit von Investoren, Aufsichtsbehörden und anderen wichtigen Stakeholdern als sonst bei Zwischenberichten üblich erfahren wird. Daher kann die nahezu vollumfängliche Erfüllung der Angaben nach IFRS 7.42I-S sowie eine ausführliche Darstellung der neuen Rechnungslegungsmethoden im Zwischenabschluss für Banken geboten sein.

Eine häufig übersehene Anpassung im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 betrifft die bisherige Bilanzierung von modifizierten oder umgeschuldeten finanziellen Verbindlichkeiten. Die in IFRS 9 enthaltenen Vorschriften zur Anpassung der fortgeführten Anschaffungskosten einer finanziellen Verbindlichkeit, wenn eine Modifizierung (oder Umschuldung) nicht zu einer Ausbuchung führt, sind mit den Vorschriften identisch, die auf die Modifizierung eines finanziellen Vermögenswerts anzuwenden sind, die nicht zu einer Ausbuchung führt. Das bedeutet für finanzielle Verbindlichkeiten, deren Modifizierung nicht zu einer Ausbuchung führt, dass der durch Abzinsung der Veränderung der vertraglichen Zahlungsströme unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes ermittelte Gewinn oder


Verlust aus einer Modifizierung sofort erfolgswirksam zu erfassen ist. Eine Bilanzierung als Änderung des Effektivzinssatzes ist nicht zulässig. Unternehmen, die solche Modifizierungen nach IAS 39 als Änderungen des Effektivzinssatzes behandelt haben, müssen daher aufgrund der rückwirkenden Anwendung von IFRS 9 bei der Umstellung zwingend eine rückwirkende Anpassung der betreffenden finanziellen Verbindlichkeiten vornehmen, die in der Vergangenheit modifiziert oder umgeschuldet wurden.

Fazit


Die erstmalige Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15 kann bei wesentlichen Auswirkungen der neuen Standards auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu einer deutlichen Ausweitung der Zwischenberichterstattung im Jahr 2018 führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die neu anzuwendenden Rechnungslegungsmethoden im letzten Jahresabschluss nur eingeschränkt dargestellt wurden. Nicht zu unterschätzen sind außerdem die Angaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse nach IFRS 15, die bereits im verkürzten Zwischenabschluss und nicht erst im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zu machen sind.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass in den Fällen, in denen ein Unternehmen mehrere Zwischenabschlüsse nach IAS 34 im Jahr 2018 veröffentlicht, die jeweils aktuellsten Informationen zu den Auswirkungen der neuen Standards anzugeben sind. Somit sind ggf. die in vorherigen Zwischenabschlüssen veröffentlichten Informationen zu aktualisieren.

Im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2019 verpflichtende Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* ist im Verlauf des Jahres 2018 darauf zu achten, dass Informationen zu den erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16, die im letzten Jahresabschluss gem. IAS 8.30 veröffentlicht wurden, in verkürzten Zwischenabschlüssen nach IAS 34 aktualisiert werden.

A scenic view of a city skyline reflected in a body of water, with a yellow text box overlaid on the left side. The city skyline includes several tall buildings, one of which is a prominent skyscraper with a distinctive top. The water is calm, reflecting the sky and the buildings. The foreground shows green grass and some reeds. The sky is blue with some light clouds.

Am 29. März 2018 hat das International Accounting Standards Board (das „IASB“ oder das „Board“) das überarbeitete Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung (das „überarbeitete Rahmenkonzept“) veröffentlicht. Die überarbeitete Fassung beinhaltet umfassende Änderungen des früheren Rahmenkonzepts, das 1989 veröffentlicht und 2010 teilweise überarbeitet wurde.



IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Das überarbeitete Rahmenkonzept enthält einige neue Konzepte, aktualisierte Definitionen und Ansatzkriterien für Vermögenswerte und Schulden sowie Klarstellungen zu einigen wichtigen Konzepten.
- ▶ Das überarbeitete Rahmenkonzept tritt für das IASB und das IFRS Interpretations Committee sofort in Kraft.
- ▶ Abschlussersteller, die Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage des Rahmenkonzepts entwickeln, haben dieses in der überarbeiteten Fassung für Berichtsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, anzuwenden.



IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung

Hintergrund

Das frühere Rahmenkonzept (das „Rahmenkonzept 2010“) wurde vielfach wegen seiner mangelnden Klarheit kritisiert, und es wurde bemängelt, dass einige wichtige Konzepte nicht berücksichtigt würden und aktuelle Sichtweisen des IASB nicht zum Ausdruck kämen. Ziel der Überarbeitung des Rahmenkonzepts war es, dem Board umfassendere und detailliert ausgearbeitete Konzepte an die Hand zu geben, die das IASB bei der Entwicklung von Standards und die Anwender beim Verständnis und bei der Interpretation der Standards unterstützen.

Folgende Themen sind Gegenstand des Rahmenkonzepts:

- ▶ Zielsetzung der Finanzberichterstattung
- ▶ qualitative Eigenschaften entscheidungsnützlicher Finanzinformationen
- ▶ Beschreibung der Berichtseinheit und ihre Abgrenzung
- ▶ Definitionen von Vermögenswert, Schuld, Eigenkapital, Erträgen und Aufwendungen
- ▶ Ansatzkriterien für Vermögenswerte und Schulden
- ▶ Ausbuchungskriterien für Vermögenswerte und Schulden
- ▶ Bewertungsmaßstäbe und deren Auswahl
- ▶ Konzepte und Leitlinien zu Darstellung und Angaben

Zur Erinnerung: Bei dem Rahmenkonzept handelt es sich nicht um einen Standard, und keines der darin enthaltenen Konzepte geht den in den Standards enthaltenen Konzepten oder Vorschriften im Rang vor. Das Rahmenkonzept dient insbesondere zur Unterstützung des Boards bei der Entwicklung von Standards, der Abschlussersteller bei der Entwicklung einheitlicher Rechnungslegungsmethoden, wenn die bilanzielle Behandlung eines Geschäftsvorfalles nicht durch einen Standard geregelt ist, sowie grundsätzlich dem Verständnis und der Interpretation der Standards.

Wichtigste Änderungen

Zielsetzung der Finanzberichterstattung

Dieses Kapitel enthält Ausführungen zur Zielsetzung der allgemeinen Finanzberichterstattung (*general purpose financial reporting*), zu den Informationen, die zur Erreichung dieser Zielsetzung benötigt werden, und zu den Adressaten der Finanz-



berichte. Dieses Kapitel war bereits Gegenstand der Überarbeitungen des Rahmenkonzepts im Jahr 2010 und wurde daher nur geringfügig angepasst. Das Board hat das Thema „Qualität und Effizienz des Managements“ (sog. *stewardship*) erneut aufgenommen, um die Bedeutung von Informationen hervorzuheben, mit denen der verantwortungsvolle Umgang des Managements mit den Ressourcen des Unternehmens beurteilt werden kann.

Qualitative Eigenschaften entscheidungsnützlicher Finanzinformationen

Im Kapitel „Qualitative Eigenschaften entscheidungsnützlicher Finanzinformationen“ wird erläutert, dass Finanzinformationen dann entscheidungsnützlich sind, wenn sie relevant sind und die Substanz von Finanzinformationen wirklichkeitsgetreu darstellen (*faithful representation*). Auch dieser Abschnitt wurde bereits im

Rahmen der letzten Überarbeitung des Konzepts im Jahr 2010 umfassend angepasst, daher sind die aktuellen Änderungen begrenzt. Das Board hat den Grundsatz der Vorsicht wieder aufgenommen und das Konzept der Bewertungsunsicherheit bei der Einschätzung der Entscheidungsnützlichkeit der Finanzinformationen definiert.

Abschlüsse und Berichtseinheit

„Abschlüsse und Berichtseinheit“ ist ein neues Kapitel des überarbeiteten Rahmenkonzepts, in dem der Umfang und die Zielsetzung von Abschlüssen dargestellt wird. Gemäß dem überarbeiteten Rahmenkonzept sind Konzernabschlüsse, nicht konsolidierte Abschlüsse und zusammengefasste Abschlüsse (*combined financial statements*) anerkannte Formen von Abschlüssen. Das Kapitel enthält außerdem eine Beschreibung der Berichtseinheit.

Berichtseinheit

- ▶ ein Unternehmen, das freiwillig oder verpflichtend einen Abschluss aufstellt
- ▶ kann ein einzelnes Unternehmen, ein Teil eines Unternehmens oder eine Gruppe von Unternehmen sein

Abschluss

eine bestimmte Form von Finanzbericht, der Informationen über die Vermögenswerte, die Schulden, das Eigenkapital sowie die Erträge und Aufwendungen der Berichtseinheit bereitstellt

Konzernabschluss

enthält Informationen über die Vermögenswerte, die Schulden, das Eigenkapital sowie die Erträge und Aufwendungen sowohl des Mutterunternehmens als auch seiner Tochterunternehmen, die eine einzige Berichtseinheit bilden

Nicht konsolidierter Abschluss

enthält ausschließlich Informationen über die Vermögenswerte, die Schulden, das Eigenkapital sowie die Erträge und Aufwendungen des Mutterunternehmens

Zusammengefasster Abschluss

enthält Informationen über die Vermögenswerte, die Schulden, das Eigenkapital sowie die Erträge und Aufwendungen von zwei oder mehr Unternehmen, die nicht alle ein Mutter-Tochter-Verhältnis aufweisen



IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung

Die Elemente des Abschlusses

In diesem Kapitel werden die fünf Elemente des Abschlusses definiert: Vermögenswerte (*assets*), Schulden (*liabilities*), Eigenkapital (*equity*) sowie Erträge (*income*) und Aufwendungen (*expenses*). Die Definitionen von Vermögenswert und Schuld wurden überarbeitet.

Die wesentlichen Änderungen in der Definition betreffen die Einführung des Begriffs „wirtschaftliche Ressource“ und die damit verbundene Löschung der Verweise auf die Erwartung künftigen wirtschaftlichen Nutzenzuflusses bzw. -abflusses aus der Definition von Vermögenswerten und Schulden. Die Verwendung des Begriffs „Ressource“ bezieht sich auf das Potenzial eines Vermögenswerts oder einer Schuld, eine Übertragung des wirtschaftlichen Nutzens zu erzeugen. Das Board hat entschieden, dass Abschlussersteller, die IFRS 3 anwenden, und Abschluss-

Definition eines Vermögenswerts

Bisherige Definition	Neue Definition
Ein Vermögenswert ist eine Ressource, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt.	Ein Vermögenswert ist eine gegenwärtige wirtschaftliche Ressource, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht. Eine wirtschaftliche Ressource ist ein Recht, aus dem ein wirtschaftlicher Nutzen generiert werden könnte.

Definition einer Schuld

Bisherige Definition	Neue Definition
Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens, die aus Ereignissen der Vergangenheit entsteht und deren Erfüllung für das Unternehmen erwartungsgemäß mit einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden ist.	Eine Schuld ist eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens zur Übertragung einer wirtschaftlichen Ressource aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit. Eine Verpflichtung ist eine Verantwortung, die das Unternehmen praktisch nicht umgehen kann.



ersteller, die Rechnungslegungsmethoden für regulatorische Abgrenzungsposten unter Anwendung von IAS 8 entwickeln, die im überarbeiteten Rahmenkonzept enthaltenen neuen Definitionen nicht anwenden dürfen, sondern weiterhin auf die im Rahmenkonzept 2010 enthaltenen Definitionen von Vermögenswert und Schuld (und die zugrunde liegenden Konzepte) zurückgreifen müssen.

Ansatz und Ausbuchung

Den bisherigen Ansatzkriterien zufolge ist ein Sachverhalt, der der Definition eines Elements entspricht, zu erfassen, wenn es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen ein wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird und dem Sachverhalt Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten oder andere Werte beigegeben werden, die verlässlich ermittelt werden können. Die überarbeiteten Ansatzkriterien nehmen explizit auf die qualitativen

Eigenschaften entscheidungsnützlicher Finanzinformationen Bezug. Das Board hatte sich zum Ziel gesetzt, ein kohärenteres Rahmenkonzept zu schaffen, nicht aber den Umfang der erfassten Vermögenswerte und Schulden zu vergrößern oder zu verkleinern. Die im überarbeiteten Rahmenkonzept enthaltenen Ausbuchungskriterien sind neu.

Bewertung

Die vorherige Fassung des Rahmenkonzepts enthielt wenige Leitlinien zur Bewertung. Das überarbeitete Rahmenkonzept erläutert, welche Informationen die einzelnen Bewertungsgrundlagen bereitstellen und welche Faktoren bei der Auswahl einer Bewertungsmethode zu berücksichtigen sind. Das IASB ist zu dem Schluss gekommen, dass bei unterschiedlichen Gegebenheiten unterschiedliche Bewertungsgrundlagen den Abschlussadressaten jeweils entscheidungsnützliche Informationen bieten können.

Ausbuchung

vollständige oder teilweise Entfernung eines ausgewiesenen Vermögenswerts oder einer ausgewiesenen Schuld aus der Bilanz eines Unternehmens

Die Ausbuchung tritt in der Regel ein

bei einem Vermögenswert

wenn das Unternehmen vollständig oder teilweise die Verfügungsmacht über den ausgewiesenen Vermögenswert verliert

bei einer Schuld

wenn das Unternehmen keine gegenwärtige Verpflichtung mehr für die gesamte ausgewiesene Schuld oder einen Teil davon hat

Die Ausbuchung soll eine wirklichkeitstgetreue Darstellung bieten

- ▶ sowohl aller nach der Transaktion, die zu der Ausbuchung geführt hat, verbliebenen Vermögenswerte und Schulden
- ▶ als auch aller Änderungen der Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens, die aus dieser Transaktion resultieren



IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung

Zwei Kategorien von Bewertungsmaßstäben wurden identifiziert:

- ▶ Bewertung zu historischen Anschaffungskosten (*historical cost*)
- ▶ Bewertung zum Gegenwartswert (*current value*)

Die *Bewertung zu historischen Anschaffungskosten* bietet Informationen über Elemente des Abschlusses, die sich aus dem historischen Preis der Transaktion oder des Ereignisses, die bzw. das zu dem zu bewertenden Posten geführt hat, ableiten. Durch die *Bewertung zum Gegenwartswert* werden Finanzinformationen über Elemente des Abschlusses unter Verwendung von Informationen, die aktualisiert wurden, um die Bedingungen zum Bewertungsstichtag abzubilden, bereitgestellt. Als Bewertungsgrundlage für den Gegenwartswert können der beizulegende Zeitwert (*fair value*), der Nutzungswert (*value in use*), der Erfüllungsbetrag (*fulfilment value*) oder die gegenwärtigen Kosten (*current cost*) herangezogen werden.





Bei der Auswahl des Bewertungsmaßstabs ist die Art der Information sowohl in der Bilanz als auch in der (den) Darstellung(en) des finanziellen Erfolgs (sog. *statement(s) of financial performance*, das an die Stelle des bisherigen Begriffs der „Gesamtergebnisrechnung“ tritt) zu berücksichtigen.

Darstellung und Angaben

Das ebenfalls neue Kapitel „Darstellung und Angaben“ enthält Ausführungen zu den folgenden erstmalig eingeführten Konzepten und Leitlinien:

- ▶ Konzepte, die beschreiben, wie Informationen in Abschlüssen darzustellen und offenzulegen sind
- ▶ Leitlinien zur Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen, die das Board bei der Entscheidung, ob Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind, unterstützen
- ▶ Leitlinien, auf die das Board bei der Frage, ob und wann Erträge und Aufwendungen, die im sonstigen Ergebnis erfasst wurden, in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern sind, zurückgreifen kann

Das Kapitel führt den Begriff „Darstellung(en) des finanziellen Erfolgs“ (*statement(s) of financial performance*) ein, der die Gewinn- und Verlustrechnung und die Gesamtergebnisrechnung umfasst. Darüber hinaus wird klargestellt, dass in der Regel alle Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen sind.

Unsere Sichtweise

Wir unterstützen die Anstrengungen, die der IASB hinsichtlich der Überarbeitung des Rahmenkonzepts unternommen hat. Das Konzept der nützlichen Informationen (relevant und glaubwürdig dargestellt) zieht sich konsequent durch alle Kapitel hindurch und wird letztendlich, so ist es zu hoffen, finanzielle Informationen für die verschiedenen Stakeholder eines Unternehmens nützlicher machen.

Gewinn- und Verlustrechnung


- ▶ Die Gewinn- und Verlustrechnung ist die Hauptinformationsquelle über die Ertragslage eines Unternehmens in der jeweiligen Berichtsperiode.
- ▶ Die Gewinn- und Verlustrechnung kann Teil einer einzigen Darstellung des finanziellen Erfolgs oder eine separate Darstellung sein.
- ▶ Die Darstellung(en) des finanziellen Erfolgs weist (weisen) das Periodenergebnis als Summe (Zwischensumme) aus.
- ▶ Alle Erträge und Aufwendungen werden in der Regel in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Sonstiges Ergebnis

- ▶ In Ausnahmefällen kann das Board beschließen, dass Erträge oder Aufwendungen, die aus einer Änderung des Gegenwerts eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit resultieren, nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind.
- ▶ Von dieser Ausnahmeregelung kann das Board Gebrauch machen, wenn dies zu *relevanteren* oder *wirklichkeitsgetreueren* Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung führen würde.

Umgliederung

- ▶ Erträge und Aufwendungen sind in einer künftigen Berichtsperiode dann vom sonstigen Ergebnis in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern, wenn dies zu *relevanteren* oder *wirklichkeitsgetreueren* Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung führt.
- ▶ Führt die Umgliederung nicht zu *relevanteren* oder *wirklichkeitsgetreueren* Informationen in der Gewinn- und Verlustrechnung, kann das Board beschließen, dass im sonstigen Ergebnis enthaltene Erträge und Aufwendungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt umzugliedern sind.



Das International Accounting Standards Board (nachfolgend „das IASB“ oder „das Board“) hat im Dezember 2017 den Sammelstandard Annual Improvements to IFRS Standards 2015-2017 Cycle mit den Änderungen aus dem jährlichen Änderungsverfahren für den Zeitraum 2015-2017 veröffentlicht.



IASB schließt jährliches Änderungsverfahren ab (Zyklus 2015-2017)

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Im Dezember 2017 hat das IASB *Annual Improvements to IFRS Standards 2015-2017 Cycle* veröffentlicht, das Änderungen an vier Standards enthält.
- ▶ Bei den betroffenen Standards handelt es sich um IFRS 3, IFRS 11, IAS 12 und IAS 23.
- ▶ Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen.



IASB schließt jährliches Änderungsverfahren ab (Zyklus 2015-2017)

Überblick

Das veröffentlichte Dokument enthält Änderungen an vier Standards sowie den zugehörigen Grundlagen für Schlussfolgerungen. Die Änderungen betreffen folgende Standards und Themen:

- ▶ IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* und IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen*: bislang gehaltene Anteile an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit
- ▶ IAS 12 *Ertragsteuern*: ertragsteuerliche Konsequenzen von Zahlungen an Eigenkapitalgeber
- ▶ IAS 23 *Fremdkapitalkosten*: aktivierbare Fremdkapitalkosten

Änderungen an IFRS 3 und IFRS 11

Mit diesen Änderungen wird geklärt, ob der bislang gehaltene Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (die einen Geschäftsbetrieb im Sinne von IFRS 3 darstellt) zum beizulegenden Zeitwert neu zu bewerten ist, wenn

- ▶ ein Unternehmen, das an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit beteiligt ist, die Beherrschung über diese gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt (IFRS 3) oder
- ▶ ein Unternehmen, das an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (nicht jedoch an der gemeinschaftlichen Führung) beteiligt ist, die gemeinschaftliche Beherrschung über diese gemeinschaftliche Tätigkeit erlangt (IFRS 11).

IFRS 3

Erlangt ein Unternehmen die Beherrschung über eine gemeinschaftliche Tätigkeit, an der es bereits beteiligt ist, und stellt diese gemeinschaftliche Tätigkeit einen Geschäftsbetrieb dar, so muss es den Anteil, den es bislang an dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit gehalten hat, zum beizulegenden Zeitwert neu bewerten. Das Board begründet dies damit, dass aus dieser Transaktion eine wesentliche Änderung des Charakters und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Anteils an der gemeinschaftlichen Tätigkeit resultiert. Somit ist eine solche Transaktion als sukzessiver Unternehmenserwerb zu bilanzieren.



Die Änderungen sind auf Unternehmenszusammenschlüsse mit Erwerbszeitpunkt ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und sollte im Anhang angegeben werden.

IFRS 11

Erlangt ein Unternehmen, das an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (nicht aber an der gemeinschaftlichen Führung) beteiligt ist, die gemeinschaftliche Beherrschung über die gemeinschaftliche Tätigkeit, die einen Geschäftsbetrieb (im Sinne von IFRS 3) darstellt, so muss es den Anteil, den es bislang an dieser gemeinschaftlichen Tätigkeit gehalten hat, nicht neu bewerten. Obwohl eine solche Transaktion den Charakter des Anteils eines Unternehmens an einer gemeinschaftlichen Transaktion ändert, führt sie nach Auffassung des Boards nicht zu einer Änderung des Konsolidierungskreises.

Die Änderungen sind auf Transaktionen anzuwenden, bei denen das Unternehmen die Beherrschung am oder nach dem 1. Januar 2019 erlangt. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und sollte im Anhang angegeben werden.

Änderungen an IAS 12

Das Board wurde gebeten zu präzisieren, ob die ertragsteuerlichen Konsequenzen von Dividenden in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Eigenkapital zu erfassen sind. Das Board hat mit den nunmehr veröffentlichten Änderungen klargestellt, dass ein Unternehmen alle ertragsteuerlichen Folgen von Dividenden (nicht beschränkt auf Fälle, in denen es unterschiedliche Steuersätze für ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne gibt) entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung, im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital erfassen muss. Ausschlaggebend ist dabei, wo das Unternehmen die ursprüngliche Transaktion oder den ursprünglichen Geschäftsvorfall erfasst hat, durch die bzw. den die ausschüttungsfähigen Gewinne erzielt wurden, die wiederum zu der Dividende geführt haben.

Die Änderungen sind auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und muss im Anhang angegeben werden. Die Änderungen sind erstmals auf ertragsteuerliche Folgen von Dividenden anzuwenden, die zu oder nach Beginn der frühesten dargestellten Vergleichsperiode erfasst wurden.

Änderungen an IAS 23

Gemäß IAS 23.14 dürfen Unternehmen Fremdkapital, das speziell für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen worden ist, bei der Bestimmung des Fremdkapitals, das ein Unternehmen allgemein aufnimmt und für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts verwendet, nicht berücksichtigen.

Das Board hat jetzt klargestellt, dass Fremdkapital, das speziell für die Beschaffung eines qualifizierten Vermögenswerts aufgenommen worden ist, nur dann aus der Ermittlung des allgemeinen Fremdkapitals herausfällt, wenn sich der qualifizierte Vermögenswert noch nicht in seinem beabsichtigten gebrauchsfähigen oder verkaufsfähigen Zustand befindet. Sofern sich der qualifizierte Vermögenswert in seinem beabsichtigten gebrauchsfähigen oder verkaufsfähigen Zustand befindet und ein Teil der speziell für diesen qualifizierten Vermögenswert aufgenommenen Fremdkapitalmittel zu dem betreffenden Zeitpunkt ausstehend ist, sind diese bei der Ermittlung der allgemein aufgenommenen Fremdkapitalmittel zu berücksichtigen.


Die Änderungen sind auf solche Fremdkapitalkosten anzuwenden, die zu Beginn der ersten Berichtsperiode des Geschäftsjahres, das am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt, oder danach anfallen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig und sollte im Anhang angegeben werden.

Nächste Schritte

Unternehmen sollten diese Änderungen und Klarstellungen analysieren, um zu beurteilen, ob sie sich auf ihre Bilanzierungspraxis oder die Anforderungen für ihre Berichterstattung auswirken könnten.

Unsere Sichtweise

Die im Rahmen des jährlichen Änderungsverfahrens vorgenommenen Anpassungen stellen kleine, weniger dringliche Änderungen an den Standards dar, die allerdings in bestimmten Fällen für Unternehmen Auswirkungen haben können.



In regelmäßigen Abständen diskutiert das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) Anfragen zu Bilanzierungsthemen. Einige dieser Themen werden als sogenannte Interpretations Committee Agenda Decisions veröffentlicht. Diese Agenda-Entscheidungen beziehen sich auf Anfragen, die das IFRS IC nicht auf seine aktive Agenda genommen hat. Zusammen mit der Entscheidung werden auch die Gründe, warum sich das IFRS IC gegen eine Aufnahme entschieden hat, veröffentlicht. In einigen Fällen veröffentlicht das IFRS IC noch weitere Erläuterungen, um darzulegen, wie die bestehenden Standards auf diese Sachverhalte anzuwenden sind.

Agenda-Entscheidung des IFRS IC im November

Diese Leitlinien stellen zwar keine offizielle Interpretation des IFRS IC dar, allerdings enthalten sie hilfreiche Anhaltspunkte für die Bilanzierung solcher Sachverhalte.

Im vierten Quartal 2017 wurde eine Agenda-Entscheidung zu IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* veröffentlicht, die sich mit dem Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten beschäftigt, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen. Bezüglich der Agenda-Entscheidungen, die vor dem 1. Oktober 2017 veröffentlicht wurden, verweisen wir auf frühere Ausgaben des *IFRS Aktuell* aus 2017. Eine vollständige Liste der Themen, die das IFRS IC in seinen Sitzungen erörtert hat, und der vollständige Wortlaut seiner Schlussfolgerungen sind auf der Homepage des IASB unter *IFRIC Update* zu finden.²

IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse - Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten

Das IFRS IC wurde gefragt, wie ein Unternehmen den Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen, zu bilanzieren hat. Insbesondere wurde um Klärung gebeten, wie der Transaktionspreis den identifizierbaren erworbenen Vermögenswerten und übernommenen Schulden zuzuordnen ist, wenn

- ▶ die Summe der einzelnen beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden vom Transaktionspreis abweicht und
- ▶ die Gruppe sowohl identifizierbare Vermögenswerte und Schulden enthält, die beim erstmaligen Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet werden, als auch Vermögenswerte und Schulden, die nicht zu Anschaffungskosten bewertet werden.

Es ging bei der Anfrage also insbesondere um die Fälle, in denen die Gruppe der erworbenen Vermögenswerte und Schulden auch finanzielle Vermögenswerte oder Schulden enthält, die bei der erstmaligen Erfassung zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Gemäß IFRS 3.2(b) geht ein Unternehmen beim Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten grundsätzlich wie folgt vor:

- ▶ Das Unternehmen identifiziert die einzelnen erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte und übernommenen Schulden und setzt sie an.
- ▶ Es ordnet die Anschaffungskosten der Gruppe den einzelnen identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden zum Erwerbszeitpunkt auf der Grundlage ihrer beizulegenden Zeitwerte zu.

² Das IFRIC Update ist unter www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric-updates/ abrufbar.



Agenda-Entscheidung des IFRS IC im November

Andere Standards enthalten Vorschriften für die erstmalige Bewertung bestimmter Vermögenswerte und Schulden (zum Beispiel IFRS 9 *Finanzinstrumente* für Finanzinstrumente).

Das IFRS IC hat dazu angemerkt, dass ein Unternehmen bei einer Abweichung zwischen dem Transaktionspreis für eine Gruppe und der Summe der einzelnen beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden vor der Zuordnung des Transaktionspreises zunächst seine Verfahren zur Ermittlung dieser beizulegenden Zeitwerte überprüfen sollte, um sicherzustellen, dass eine derartige Abweichung tatsächlich vorliegt.

Soweit hiernach eine Abweichung verbleibt, hält das IFRS IC für die Bilanzierung des Erwerbs einer Gruppe von Vermögenswerten und Schulden zwei Ansätze für akzeptabel.

Bei Anwendung des ersten Ansatzes bilanziert das Unternehmen den Erwerb der Gruppe wie folgt:

- ▶ Es identifiziert die einzelnen identifizierbaren erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden und setzt diese zum Erwerbszeitpunkt an.
- ▶ Es bestimmt den Transaktionspreis für jeden einzelnen identifizierbaren Vermögenswert und jede einzelne identifizierbare Schuld, indem es die Anschaffungskosten der Gruppe auf der Grundlage der beizulegenden Zeitwerte dieser Vermögenswerte und Schulden zum Erwerbszeitpunkt zuordnet.

Das Unternehmen wendet die Vorschriften für die erstmalige Bewertung der jeweils anwendbaren Standards auf jeden identifizierbaren erworbenen Vermögenswert und jede identifizierbare übernommene Schuld an. Dann bilanziert es einen etwaigen Unterschied zwischen dem Betrag, mit dem es den Vermögenswert oder die Schuld erstmals bewertet hat, und dem für diesen Vermögenswert oder diese Schuld festgestellten Transaktionspreis gemäß den einschlägigen Vorschriften. Beispielsweise würde im Falle des Erwerbs eines Finanzinstruments als identifizierbarer Vermögenswert in der Gruppe, der nach den Vorschriften des



IAS 39 bzw. IFRS 9 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist, eine etwaige Differenz zur erstmaligen Bewertung (zugeordneter Transaktionspreis) zu einem sofortigen Gewinn oder Verlust führen, der erfolgswirksam zu erfassen wäre.

Bei Anwendung des zweiten Ansatzes werden identifizierbare Vermögenswerte und Schulden, die ursprünglich nicht mit ihren Anschaffungskosten bewertet wurden, entsprechend den einschlägigen Vorschriften bewertet, also z. B. Finanzinstrumente mit ihrem beizulegenden Zeitwert. Das Unternehmen zieht die Beträge, die den ursprünglich nicht zu Anschaffungskosten bewerteten Vermögenswerten und Schulden zugeordnet wurden, vom Transaktionspreis für die Gruppe ab und ordnet den restlichen Transaktionspreis den verbleibenden identifizierbaren Vermögenswerten und Schulden auf der Grundlage ihrer beizulegenden Zeitwerte zum Erwerbszeitpunkt zu. Somit ergibt sich bei diesem Ansatz kein sofortiger ergebniswirksamer Effekt zum Erwerbszeitpunkt.

Das IFRS IC ist der Ansicht, dass eine angemessene Auslegung der Vorschriften in IFRS 3.2(b) zum Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen, zur Anwendung einer der beiden in der Agenda-Entscheidung vorgeschlagenen Ansätze führt. Es hat angemerkt, dass ein Unternehmen seine Auslegung der Vorschriften konsistent auf alle Erwerbe von Gruppen von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb darstellen, anwenden sollte. Gemäß den Paragraphen 117-124 des IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* hat das Unternehmen den gewählten Ansatz anzugeben, wenn diese Angabe den Abschlussadressaten dabei hilft zu verstehen, wie sich diese Transaktionen in der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens niederschlagen.


Das IFRS IC hat darauf hingewiesen, dass die anstehende Änderung der Definition eines Geschäftsbetriebs³ in IFRS 3 wahrscheinlich dazu führen wird, dass mehr Transaktionen als Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten eingestuft werden. Daher wird es diesen Sachverhalt nach Inkrafttreten der Änderungen des IFRS 3 weiter beobachten.



Unsere Sichtweise

Die Agenda-Entscheidungen des IFRS IC tragen zur Präzisierung unklarer Sachverhalte und somit zu einer einheitlicheren Anwendung der Regelungen der IFRS in der Praxis bei. Dennoch werden Unternehmen nach wie vor wesentliche Ermessensentscheidungen auf der Basis der jeweiligen Sachverhalte und Umstände treffen müssen.

³ Vgl. hierzu IFRS Aktuell III. Quartal 2017, „Der aktuelle Arbeitsplan des IASB im Überblick“, S. 24



Im Februar 2018 hat das International Accounting Standards Board („IASB“ oder „das Board“) Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer veröffentlicht, die die Bilanzierung von unterjährigen Anpassungen, Kürzungen oder Abgeltungen leistungsorientierter Pensionspläne betreffen.

Die wesentlichen Änderungen schreiben vor, dass der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das verbleibende Geschäftsjahr nach einem solchen Ereignis auf der Grundlage aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen neu zu berechnen sind.



IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*

Wichtige Fakten im Überblick

- ▶ Die Änderungen des IASB an IAS 19 betreffen die Bilanzierung von Anpassungen, Kürzungen oder Abgeltungen leistungsorientierter Pensionspläne, die während der Berichtsperiode vorgenommen werden.
- ▶ Die Änderungen legen fest, dass der laufende Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das restliche Geschäftsjahr nach einer Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung auf der Grundlage aktualisierter versicherungsmathematischer Annahmen zu ermitteln sind.
- ▶ Die Änderungen präzisieren, inwieweit sich die Bilanzierung von Plananpassungen, -kürzungen oder -abgeltungen auf die Anwendung der Vorschriften zur Vermögenswertobergrenze (*asset ceiling*) bei leistungsorientierten Pensionsplänen auswirkt.
- ▶ Die Änderungen sind prospektiv auf Plananpassungen, -kürzungen oder -abgeltungen anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2019 erfolgen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Hintergrund

Bislang sah IAS 19 in Bezug auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pensionspläne keine Änderung der Annahmen bei der unterjährigen Neuberechnung des laufenden Dienstzeitaufwands und der Nettozinsen vor, auch dann nicht, wenn ein Unternehmen im Zuge einer Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung eine Neubewertung der Nettoschuld (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Plänen vornahm. Somit war die Berechnung des laufenden Dienstzeitaufwands und der Nettozinsen immer auf der Basis der zu Beginn des Geschäftsjahres getroffenen Annahmen durchzuführen.

Das IASB ist jedoch zu dem Schluss gekommen, dass es nicht sachgerecht ist, den laufenden Dienstzeitaufwand und die Nettozinsen für das nach dem Zeitpunkt einer Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung verbleibende Geschäftsjahr zu ermitteln, ohne dabei aktualisierte Annahmen zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Boards führt die Verwendung aktualisierter Annahmen zu nützlicheren Informationen für die Abschlussadressaten und zur besseren Verständlichkeit des Abschlusses.



IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*

Ermittlung des laufenden Dienstzeitaufwands und der Nettozinsen

IAS 19 sieht für die Bilanzierung leistungsorientierter Pensionspläne prinzipiell vor, den laufenden Dienstzeitaufwand anhand versicherungsmathematischer Annahmen zu bewerten, die zu Beginn des Geschäftsjahres getroffen wurden. Analog errechnen sich die Nettozinsen in der Regel durch Multiplikation der Nettoschuld (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Plänen mit dem Abzinsungssatz, wobei für diese beiden Faktoren der zu Beginn des Geschäftsjahres ermittelte Wert zu verwenden ist.

Wenn im Laufe des Geschäftsjahres jedoch eine Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung (im Folgenden auch als „Ereignis“ bezeichnet) vorgenommen wird, hat ein Unternehmen gemäß den Änderungen an IAS 19

- ▶ den laufenden Dienstzeitaufwand für den nach der Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung verbleibenden Teil der Berichtsperiode unter Verwendung der versicherungsmathematischen Annahmen zu ermitteln, die zur Neubewertung der Nettoschuld (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Plänen verwendet werden. Dabei bildet die Nettoschuld (bzw. das Nettovermögen) die im Rahmen des Plans gewährten Leistungen und das Planvermögen nach dem Eintrittszeitpunkt des Ereignisses ab;
- ▶ die Nettozinsen für den nach der Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung verbleibenden Teil der Berichtsperiode unter Verwendung (i) der Nettoschuld (des Nettovermögens) aus leistungsorientierten Plänen, die (das) den im Rahmen des Plans gewährten Leistungen und dem Planvermögen nach dem Eintrittszeitpunkt des Ereignisses entspricht, und (ii) des Abzinsungssatzes, der bei der Neubewertung dieser Nettoschuld (dieses Nettovermögens) zur Anwendung kommt, zu ermitteln.

Auswirkung auf die Vorschriften zur Vermögenswertobergrenze

Erzielt ein Unternehmen bei einem leistungsorientierten Plan einen Überschuss, weil der beizulegende Zeitwert des Planvermögens den Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung übersteigt, bewertet es das Nettoplanvermögen mit dem niedrigeren Wert aus dem Überschuss und der Vermögenswertobergrenze (*asset ceiling*). Durch die Bilanzierung einer Plan-



anpassung, -kürzung oder -abgeltung kann sich der Überschuss verringern oder er kann ganz wegfallen, sodass sich auch die Auswirkung der Vermögenswertobergrenze ändern könnte.

Die Änderungen an IAS 19 stellen klar, dass zunächst jeder etwaige nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand oder Gewinn/Verlust aus einer Planabgeltung zu ermitteln ist, ohne dabei die Auswirkung der Vermögenswertobergrenze zu berücksichtigen. Der so bestimmte Betrag ist erfolgswirksam zu erfassen. In einem nächsten Schritt ist die Auswirkung der Vermögenswertobergrenze nach der Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung zu ermitteln. Jede Änderung dieser Auswirkung ist mit Ausnahme der in den Nettozinsen berücksichtigten Beträge im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

Diese Präzisierung in IAS 19 legt fest, dass Unternehmen möglicherweise einen nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand oder einen Gewinn/Verlust aus einer Planabgeltung ausweisen müssen, der einen zuvor nicht erfassten Überschuss vermindert. Änderungen der Auswirkung der Vermögenswertobergrenze sind nicht mit diesen Beträgen zu verrechnen.

Bilanzierung „erheblicher Marktschwankungen“

Nach IAS 34 *Zwischenberichterstattung* wird der Pensionsaufwand für eine Zwischenberichtsperiode unterjährig auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumulierten Grundlage unter Verwendung eines versicherungsmathematisch zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres bestimmten Pensionskostensatzes berechnet, der um seit diesem Zeitpunkt eingetretene „erhebliche Marktschwankungen“ bereinigt wird. Plananpassungen, -kürzungen oder -abgeltungen sind in der Regel auf Entscheidungen der Unternehmensleitung zurückzuführen und unterscheiden sich somit von den in IAS 34 erläuterten „erheblichen Marktschwankungen“, die unabhängig von Managemententscheidungen auftreten. Eine „erhebliche Marktschwankung“ wäre zum Beispiel ein deutlicher Anstieg der Markttrenditen auf erstklassige Unternehmensanleihen, die in den Abzinsungssatz einfließen.

Die Änderungen an IAS 19 betreffen ausschließlich die Bewertung des laufenden Dienstzeitaufwands und der Nettozinsen für die nach einer Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung verbleibende Berichtsperiode. Das IASB hat entschieden, dass die

Bilanzierung „erheblicher Marktschwankungen“ (ohne Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse) nicht in den Anwendungsbereich dieser Änderungen fällt.

Übergangsvorschriften und Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Änderungen an IAS 19 sind auf Plananpassungen, -kürzungen oder -abgeltungen anzuwenden, die zu oder nach dem Beginn des ersten Geschäftsjahres erfolgen, das am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnt. Somit besteht für Unternehmen keine Notwendigkeit, Plananpassungen, -kürzungen oder -abgeltungen zu überprüfen, die in früheren Berichtsperioden erfolgt sind. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist zulässig und muss im Abschluss angegeben werden.

Es ist zu beachten, dass für IFRS-Erstanwender keine derartige Befreiung von der rückwirkenden Anwendung der Änderungen vorgesehen ist. Gemäß IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards* muss ein IFRS-Erstanwender alle Vorschriften des IAS 19 rückwirkend anwenden.

Unsere Sichtweise

Da die Änderungen prospektiv auf Plananpassungen, -kürzungen und -abgeltungen anzuwenden sind, die am oder nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Änderungen erfolgen, dürften sich für die meisten Unternehmen keine Auswirkungen während des Übergangszeitraums ergeben. Unternehmen, die eine Plananpassung, -kürzung oder -abgeltung nach der erstmaligen Anwendung der Änderungen in Betracht ziehen, könnten von Auswirkungen betroffen sein und sollten ihre Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden rechtzeitig anpassen.

17. IFRS® KONGRESS 2018

In Zusammenarbeit mit der IFRS® Foundation
6.–7. September 2018, Marriott Hotel, Berlin

International Financial Reporting Standards

Mit Top-Referenten aus den Unternehmen:

Allianz SE
Bertelsmann SE & Co. KGaA
BMW AG
Commerzbank AG
F. Hoffmann-La Roche Ltd
Golding Capital Partners
Henkel AG & Co. KGaA

innogy SE
MAHLE International GmbH
MTU Aero Engines AG
OSRAM Licht AG
Schaeffler AG
SCHOTT AG
TRUMPF GmbH & Co. KG

Donnerstag, 6. September 2018

8.15–9.00 Uhr

Registrierung

9.00–9.30 Uhr

Digital Finance

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner, EY

9.30–10.15 Uhr

Aktuelle Herausforderungen der Finanzberichterstattung – eine CFO Perspektive

Dr. Lars Grünert, CFO, TRUMPF GmbH + Co. KG

10.15–11.00 Uhr

IASB Update – a Board member perspective

Nick Anderson, Member of the International Accounting Standards Board
Vortrag in englischer Sprache

11.00–11.30 Uhr Kaffee

11.30–12.15 Uhr

DPR Update

Prof. Dr. Edgar Ernst, Präsident, Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)

12.15–13.00 Uhr

IFRIC Update

Patrina Buchanan, Associate Technical Director
IFRS Interpretations Committee
Vortrag in englischer Sprache

13.00–14.00 Uhr Mittag

14.00–15.30 Uhr Breakout-Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout-Session)

Breakout A: Auswirkung der IFRS auf das Berichtswesen bei Industriegüterunternehmen

Thomas Schöning, Vice President Finance, Schott AG
Gunnar Voss von Dahlen, International Consulting
Elfriede Eckl, Partner, EY

Breakout B: Aktuelle Herausforderungen in der Rechnungslegung bei Automobilzulieferern

Dr. Ilke Heymann-Vassholz, Director Corporate Controlling, MAHLE International GmbH
German Weinberger, Senior Vice President Corporate Accounting, Schaeffler AG
Dr. Robert Link, Partner, EY

Breakout C: IFRS 17 – Gewinnerwartung des Kapitalmarkts und Ergebnissteuerung der Versicherungsunternehmen

Remo Cavegn, Allianz One.Finance Program Director, Allianz SE
Marco Sedlmayr, Managing Director, Golding Capital Partners
Dr. Thomas Kagermeier, Partner, EY

15.30–16.00 Uhr Kaffee

16.10–16.45 Uhr

Unternehmensberichterstattung im Umbruch

Prof. Dr. Peter Kajüter, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

16.45–17.30 Uhr

Wider corporate reporting – an auditor's perspective

Leo van der Tas, Partner, EY
Vortrag in englischer Sprache

ab 18.30 Uhr

Gemeinsame Abendveranstaltung in der Berliner Freiheit

Freitag, 7. September 2018

9.00–10.30 Uhr Breakout-Sessions

(Bitte entscheiden Sie sich für eine Breakout-Session)

Breakout D: IFRS 15

(the year beyond implementation = adoption)

Frank Tscheuschner, Vice President Accounting & Taxes (FB), MTU Aero Engines AG
Lena Vynogradova, Vice President Group Accounting and Policies, Bertelsmann SE & Co. KGaA
Christiane Hold, Associate Partner, EY

Breakout E: IFRS 16 – Hot topics

Dr. Gunther Falkenhahn, Head of Accounting Principles, innogy SE
Dr. Leif Steeger, Referent Bilanzierung, BMW AG
Dr. Christine Burger-Disselkamp, Partner, EY

Breakout F: IFRS 9 – Erfahrungen aus der erstmaligen Anwendung

Dr. Harald Köster, Head of Corporate Accounting & Subsidiary Controlling, Henkel AG & Co. KGaA
Angeliki Krisilion, Managing Director, Commerzbank AG
Dr. Henrik Pferdehirt, Partner, EY

10.30–11.00 Uhr Kaffee

11.00–11.45 Uhr

Better communication – a corporate perspective

Ian Bishop, Group Finance – Head of Accounting, Consolidation & External Reporting, F. Hoffmann-La Roche Ltd
Vortrag in englischer Sprache

11.45–12.30 Uhr

Better communication of disclosures – a standard-setters' perspective

Holger Obst, Projektmanager, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)

12.30–13.30 Uhr Mittag

13.30–14.30 Uhr

Podiumsdiskussion zu Judgements & Estimates

Moderation: Prof. Dr. Sven Hayn

Prof. Dr. Andreas Barckow, Präsident, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)
Ian Bishop, Group Finance – Head of Accounting, Consolidation & External Reporting, F. Hoffmann-La Roche Ltd
Angeliki Krisilion, Managing Director, Commerzbank AG
Martin Edelmann, Member of the International Accounting Standards Board
Katharina Breitsameter, Partner, EY

14.30–14.45 Uhr Kaffee

14.45–15.30 Uhr

Business Combinations under common control

Stephan Bördlein, Head of Accounting & Financial Reporting, OSRAM Licht AG
Martin Edelmann, Member of the International Accounting Standards Board

15.30–16.15 Uhr

IFRS for Taxes

Martin Ellerbusch, Partner, EY

16.15–16.30 Uhr

Schlusswort

Prof. Dr. Sven Hayn, Partner, EY

Anmeldungen über
www.de.ey.com/ifrs-kongress

EY-Veranstaltungen

zu IFRS in Deutschland, Österreich und der Schweiz

An verschiedenen Standorten, an denen EY in Deutschland, Österreich und der Schweiz mit Büros vertreten ist, finden in den kommenden Wochen Veranstaltungen zu IFRS-Themen statt.

Mit einer guten Ausrüstung und einem verlässlichen Kompass lässt sich jede Strecke bewältigen und jedes Ziel erreichen, egal wie kompliziert der Weg und wie herausfordernd das Ziel ist. Mit unserem IFRS Solutions Center wollen wir Ihnen das passende Rüstzeug zur Verfügung stellen - damit Sie Ihr Unternehmen sicher und erfolgreich durch die vielen IFRS-Neuerungen steuern.

ey.scout.news@de.ey.com



EY Scout International Accounting

Wir geben Ihnen einen Überblick über aktuelle Entwicklungen in der IFRS-Rechnungslegung und stellen Ihnen nützliche und aktuelle EY IFRS Solutions vor. Weitere Details zu den IFRS-Praxisforen sowie alle Termine für 2018 entnehmen Sie bitte unserem EY-Scout-Veranstaltungskalender im Internet: www.de.ey.com/EYScout. Dort können Sie sich auch online anmelden.

III. und IV. Quartal 2018

Berlin 25.09.2018 11.12.2018 Anmeldung über Stefanie Riediger Tel. +49 30 25471 17090 stefanie.riediger@de.ey.com	Bremen 25.10.2018 Anmeldung über Nicole Lamprecht Tel. +49 421 33574 24332 nicole.lamprecht@de.ey.com	Düsseldorf 28.09.2018 30.11.2018 Anmeldung über Marilyn Atkins Tel. +49 231 55011 22122 marilyn.atkins@de.ey.com	Eschborn 11.09.2018 04.12.2018 Anmeldung über Nuriya Demirtas Tel. +49 6196 996 24483 nuriya.demirtas@de.ey.com
Hamburg 12.09.2018 12.12.2018 Anmeldung über Beatrix Ruhz Tel. +49 40 36132 11413 beatrix.ruhz@de.ey.com	Hannover 20.09.2018 29.11.2018 Anmeldung über Silke Forkefeld Tel. +49 511 8508 17662 silke.forkefeld@de.ey.com	Linz 27.09.2018 07.12.2018 Anmeldung über Verena Stickler Telefon +43 732 790 790 5555 verena.stickler@at.ey.com	Mannheim 27.09.2018 Anmeldung über Sevgi Cakmak Tel. +49 621 4208 17537 sevgi.cakmak@de.ey.com
München 19.09.2018 05.12.2018 Anmeldung über Heidi Hintereder Tel. +49 89 14331 17319 heidi.hintereder@de.ey.com	Nürnberg 06.12.2018 Anmeldung über Alexandra Schmidt Tel. +49 911 3958 24220 alexandra.schmidt@de.ey.com	Saarbrücken 14.12.2018 Anmeldung über Alexandra Parade Tel. +49 681 2104 13201 alexandra.parade@de.ey.com	Salzburg 26.09.2018 18.12.2018 Anmeldung über Fahra Topalovic Tel. +43 662 2055 5224 fahra.topalovic@at.ey.com
Stuttgart 05.12.2018 Anmeldung über Bianca Hallwachs Tel. +49 711 9881 26073 bianca.hallwachs@de.ey.com	Wien 28.09.2018 14.12.2018 Anmeldung über Aniko Scheed Tel. +43 1 211 70-1137 events.at@at.ey.com	Zürich 25.09.2018 04.12.2018 Anmeldung über Irene Geissbuehler Tel. +41 58 286 3055 irene.geissbuehler@ch.ey.com	

EY-Publikationen



International GAAP® 2018

International GAAP® 2018 ist ein umfassendes Handbuch zur Interpretation und Umsetzung der IFRS. International GAAP® 2018 bietet einen detaillierten Einblick in die Herausforderungen, die uns bei der praktischen Anwendung der IFRS begegnen. Die Neuauflage des International GAAP® enthält folgende Highlights:

- ▶ Ein neues Kapitel zum gerade veröffentlichten Standard IFRS 17 *Versicherungsverträge*. IFRS 17 schafft die Voraussetzungen für eine einheitliche Bilanzierung von Versicherungsverträgen, von der Investoren und bilanzierende Unternehmen aus der Versicherungsbranche gleichermaßen profitieren.
- ▶ Es werden Implementierungsfragen im Zusammenhang mit der 2018 anstehenden Anwendung von IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* sowie der für 2019 geplanten Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* untersucht.
- ▶ Es werden die geänderten Standards und die neuen Interpretationen, die seit der letzten Auflage veröffentlicht wurden, berücksichtigt.
- ▶ Es werden weitere Themen erläutert, die derzeit beim IASB und beim IFRS Interpretations Committee diskutiert werden, und welche Anforderungen diese an die IFRS-Rechnungslegung stellen.

Exemplare dieser dreibändigen Kommentierung können Sie ab sofort unter www.wileyigaap.com bestellen.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in deutscher Sprache unter www.de.ey.com/ifrs in der Rubrik „Publikationen“ zum Download zur Verfügung.



IFRS 16: Der Standard zu Leasingverhältnissen. Die wichtigsten Punkte zur Umsetzung

Am 1. Januar 2019 tritt IFRS 16 in Kraft, der neue Rechnungslegungsstandard zur Leasingbilanzierung. Danach gilt: Leasingnehmer müssen die meisten Leasingverhältnisse bilanziell in Form einer Leasingverbindlichkeit erfassen, der ein entsprechendes Nutzungsrecht am Leasinggegenstand gegenübersteht. Die neuen Regeln bringen vielfältige Anforderungen mit sich – sowohl in den Prozessen als auch im System. In der Publikation stellen wir einen von SAP und EY gemeinsam verfolgten Projektansatz vor, der darauf ausgerichtet ist, die organisatorischen und technischen Herausforderungen der Umstellung synchron zu meistern.



Im Fokus: Der neue Standard zu Leasingverhältnissen

Das IASB hat vor kurzem IFRS 16 *Leasingverhältnisse* veröffentlicht. Gemäß den überarbeiteten Regelungen müssen Leasingnehmer künftig Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die meisten Leasingverhältnisse in der Bilanz ausweisen. Der neue Leasingstandard hat Auswirkungen, die weit über den Finanzbereich hinausgehen. In dieser Publikation stellen wir die spätestens für Geschäftsjahre ab 2019 anzuwendenden Neuregelungen anhand zahlreicher Beispiele dar.



Im Fokus: Auswirkungen des US Tax Cuts and Jobs Act auf die Bilanzierung nach IFRS

Der *Tax Cuts and Jobs Act* ändert grundlegend die Einkommensteuergesetzgebung. Die Auswirkungen der Steuerreform auf die Rechnungslegung können insbesondere für multinationale Unternehmen komplex sein. Die neuen Regeln werden in dieser Publikation umfassend und aus der Sicht des Bilanzierers dargestellt und durch Beispiele erläutert.



Im Fokus: die Darstellungs- und Angabevorschriften des IFRS 15

Die Publikation bietet einen umfassenden Überblick über die neuen Darstellungs- und Angabevorschriften und enthält zur Illustration eine Reihe von Praxisbeispielen von Unternehmen, die IFRS 15 bereits vorzeitig anwenden. Neben der Darstellung der Anforderungen des IFRS 15 im Hinblick auf die primären Abschlussbestandteile, den Anhang, Angaben in Zwischenberichten und Übergangangaben enthält die Broschüre eine Zusammenfassung der und Erläuterungen zu den wesentlichen Angabepflichten zu den einzelnen Bereichen in Tabellen und Checklisten sowie zahlreiche Praxisbeispiele von Unternehmen.

Die folgenden Publikationen stehen Ihnen in englischer Sprache unter www.ey.com/ifrs in der Rubrik „Publications“ zum Download zur Verfügung.



**Applying IFRS:
IASB issues revised
Conceptual Framework
for Financial
Reporting**

Das IASB hat im März 2018 sein überarbeitetes Rahmenkonzept herausgegeben. Wir

haben die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Fassung von 2010 zusammengefasst, darunter die überarbeiteten Definitionen und die neuen Leitlinien.



**IFRS Update of
standards and inter-
pretations in issue
at 31 March 2018**

Diese Publikation gibt Ihnen einen Überblick über die Standards und Interpretationen, die auf Geschäftsjahre,

die am 31. März 2018 oder danach enden, anzuwenden sind. Darüber hinaus werden die wesentlichen Entscheidungen bei den laufenden Projekten des IASB und die aktuellen Agenda-Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee dargestellt.



**Good Group (Inter-
national) Limited:
Unaudited interim
condensed con-
solidated financial
statements
30 June 2018**

In dieser Publikation wird ein verkürzter

Muster-Konzernzwischenabschluss nach IFRS der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 dargestellt. Er berücksichtigt die bis zum 28. Februar 2018 veröffentlichten International Financial Reporting Standards und Interpretationen, die für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, anzuwenden sind.



**Applying IFRS:
Impairment of
financial instruments
under IFRS 9**

IFRS 15 ist verpflichtend erstmals auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem

1. Januar 2018 beginnen. Die Erfassung von Wertminderungen nach dem mit IFRS 9 eingeführten Expected-Losses-Modell kann bei Unternehmen umfangreiche System- und Prozessanpassungen erfordern. Erfahren Sie mehr über die neuen Regelungen des IFRS 9 zu diesem Thema.



**Good Group (Inter-
national) Limited.
Illustrative con-
solidated financial
statements for the
year ended
31 December 2017**

Der Musterkonzernabschluss nach IFRS

der Good Group (International) Limited und ihrer Tochtergesellschaften berücksichtigt die bis zum 31. August 2017 vom IASB veröffentlichten und für am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden IFRS.



**Applying IFRS: How
IFRS 15 Revenue
from Contracts with
Customers affects
life sciences entities**

Diese Publikation berücksichtigt die potenziellen Auswirkungen der Anwendung von IFRS 15

Erlöse aus Verträgen mit Kunden für Unternehmen der Pharmabranche. Sie ergänzt die Broschüre *Applying IFRS: A closer look at the new revenue recognition standard* vom Oktober 2017.

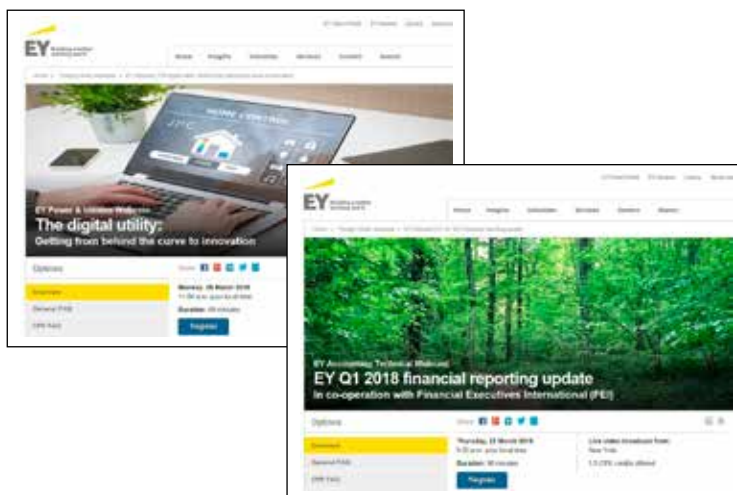
Webcasts

EY IFRS Webcasts

Informieren Sie sich interaktiv mit den EY IFRS Webcasts über aktuelle Themen der internationalen Rechnungslegung. In einer Gesprächsrunde stellen Ihnen Fachleute neue Standards, Änderungen, aktuelle Problemstellungen und Entwicklungen vor und diskutieren diese miteinander. Anhand einer Web-Präsentation, die Ihnen auch zum Download zur Verfügung steht, wird durch den Webcast geführt. Ihre Fragen zum jeweiligen Thema können Sie direkt über eine Eingabemaske stellen und so mit den Fachleuten in Interaktion treten.

Die Webcasts stehen Ihnen im Online-Archiv auch nach der Live-Ausstrahlung zur Verfügung. So können Sie selbst bestimmen, wann Sie an den Webcasts teilnehmen.

Haben Sie Interesse? Registrieren Sie sich unter www.de.ey.com/ifrs oder www.ey.com/ifrs für die Live-Webcasts. Der Webcast-Kalender auf unserer Website gibt Ihnen eine Übersicht über die Webcasts der nächsten Monate.



Ansprechpartner

Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg

Deutschland

Nord/Ost

Olaf Boelsems

Telefon +49 40 36132 17715
olaf.boelsems@de.ey.com

Prof. Dr. Sven Hayn

Telefon +49 40 36132 12277
sven.hayn@de.ey.com

Dr. Robert Link

Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Stefania Mandler

Telefon +49 341 2526 23583
stefania.mandler@de.ey.com

Christoph Piesbergen

Telefon +49 40 36132 12343
christoph.piesbergen@de.ey.com

Arne Weber

Telefon +49 40 36132 12353
arne.e.weber@de.ey.com

West

Andreas Muzzu

Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Stefan Pfeiffer

Telefon +49 201 2421 21849
stefan.pfeiffer@de.ey.com

Südwest

Dr. Stefan Bischof

Telefon +49 711 9881 15417
stefan.bischof@de.ey.com

Ulf Blaum

Telefon +49 711 98811 9294
ulf.blaum@de.ey.com

Helge-Thomas Grathwol

Telefon +49 621 4208 10132
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

Prof. Dr. Steffen Kuhn

Telefon +49 711 9881 14063
steffen.kuhn@de.ey.com

Mitte

Jörg Bösser

Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Ralf Geisler

Telefon +49 6196 996 27304
ralf.geisler@de.ey.com

Andreas Grote

Telefon +49 6196 996 26123
andreas.grote@de.ey.com

Gerd Winterling

Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp

Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold

Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Financial Services Organisation

Martina Dombek

Telefon +49 6196 996 26446
martina.dombek@de.ey.com

Christoph Hultsch

Telefon + 49 6196 996 26833
christoph.hultsch@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher

Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Christoph Michel

Telefon +41 58 286 7735
christoph.michel@ch.ey.com

Roger Müller

Telefon +41 58 286 3396
roger.mueller@ch.ey.com

Luxemburg

Dr. Christoph Haas

Telefon +352 42 124 8305
christoph.haas@lu.ey.com

Petra Karpen

Telefon +352 42 124 8112
petra.karpen@lu.ey.com

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2018 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
SRE 1805-062
ED None



In line with EY's commitment to minimize its environmental impact this document has been printed CO₂-neutral and on FSC®-certified paper that consists of 60 % recycled fibers.

This publication contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this publication is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.

www.ey.com